Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die Landgemeinde in Preußen

Lavergne-Peguilhen, Moritz von Königsberg Pr., 1841

I. Agrarverhältnisse.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170

Agrarverhältniffe.

bebriefich er- fein, Ge fonnte nicht

Bu den bedeutungsreichsten und tief eingreifendsten geschichtstichen Ereignissen gehört der Uebergang von den niederen zu den höheren Wirthschaftsformen; denn sie bezeichnen zugleich den Uebergang von den niederen zu den höheren Kulturstadien. Die Gesellschaftswissenschaft lehrt, daß mit diesen die Bedürfnisse sich mehren, und daß, um die Güterserzeugung entsprechend zu steigern, mehrere oder viele Urzbeiter zusammentreten müssen, um ihre productiven Funkstionen gemeinsam zu verrichten. Bei ganz niederer Kultur wird diese Vereinigung nur durch unmittelbaren, positiven Iwang zu bewerkstelligen sein, daher Sklaverei oder Iwangswirthschaft überall die Anfänge des gesellschaftslichen Lebens bezeichnen.

Aber diese niedere Wirthschaftsform entspricht weder in Beziehung auf Gütererzeugung noch in Betreff des Freisheitsbedürsnisses den Anforderungen der nur einigermaßen vorgeschrittenen Gesellschaft, und sobald es daher der Bilsdungsstand der arbeitenden Klassen nur irgend gestattet, wird man suchen, den Uebergang zu einer höheren, erfolgereicheren Wirthschaftsform ins Werk zu seizen. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Arbeiter sich auch freiwillig zur Theilnahme an productiven Unternehmungen bereit sinden lassen, sobald ihnen ein Antheil am Producte ober auch nur an nutzbarem Material gewährt wird; und so bildet sich der Uebergang zur Tausch oder Antheilswirths

schaft. Es ist dies die Wirthschaftsform, die beim Landbau in dem größeren Theile Europa's sich bis in dieses Jahrhundert erhalten hat, und die in Preußen erst durch die neuere Agrargesetzgebung aufgehoben worden ist.

Der Befiger größerer Landflachen vereinigte fich mit einer Ungahl von Arbeiterfamilien, theilte einer Jeben bie zu ihrer Erhaltung nothwendigen Ackerparzelen, Wiesen und Beiben gu, forgte für Bohnung, Feuermaterial ic., wogegen biefe fich verpflichteten, bei Bestellung ber autsherrlichen Felber zc. behülflich zu fein. Es fonnte nicht fehlen, bag in ben roberen Unfangen ber Staatenbilbung, in ben Zeiten ber Kehben und bes Kauftrechts, auch noch andere Gegenseitigkeitsverhaltniffe bas Band zwischen bem Grundherrn und ben Gutseinfaffen um fo inniger befestigten. Man mußte gegen bie Unfälle ber Nachbarn fich ichuten, woraus fich fur bie fraftigern Ginfaffen bie Berpflichtung ergab, ben Gutsherrn auf feinen Rriegeszugen zu begleiten. Es mußten bie inneren Gerichts =, Polizei = und Bermals tungeverhaltniffe in ben Landgemeinden geregelt, Die Erbfolge, die Urmenpflege, die Felbordnung zc. bestimmt, die Zwiftigkeiten ausgeglichen, bie Berbrechen beftraft werben zc., und wenn auch ein Theil biefer Udministrativfunctionen ben Ortsvorftehern anheim gegeben werden konnte, fo blieben boch innerhalb bes auf folche Urt fich gestaltenben Patrimonialstaates nothwendig dem Gutsherrn und seinen Stellvertretern fehr wefentliche Gefetgebungs : und Bermals tungsbefugniffe vorbehalten.

Diese wurden auch in der Regel mit großer Sorgfalt, und den allseitigen Bedürfnissen gemäß ausgeübt, weil einerseits der Gutsherr ein wirthschaftliches Interesse hatte, die Arbeiterfamilien, deren Gespanne z. in Kraft und Prästationsfähigkeit zu erhalten, und weil andererseits die Konkurrenz mit den benachbarten Patrimonialstaaten zur guten Verwaltung zwang, da man nur hoffen konnte, den seindlichen Angriffen zu widerstehen, wenn der Grundsherr zugleich der Liebe und Anhänglichkeit der Einsassen

versichert war. Durch Irrthum und mangelhafte Berwaltungsprinzipien konnte aber nicht leicht erheblicher Nachtheil
erwachsen, weil in den kleinen Patrimonialstaaten die Berhältnisse sich übersichtlich darstellten, und weil in den regierenden Familien bald die angemessensten Berwaltungsmarimen sich ausbildeten und von Generation zu Generation
sich vererbten. So bildete sich unter den Gliedern des Patrimonialstaats ein Berhältniß der Gegenseitigkeit, ein Naturalaustausch gegenseitiger Dienstleistungen, der die Grundlage
der Liebe und des Bertrauens, und allseitiger Befriedigung ward.

Inzwischen sehlte dem ganzen Verhältnisse doch immer die gediegene Grundlage, da es auf der Staatenkonkurrenz, d. i. hier auf Fehde und Krieg beruhte. So wie diese dauernd aushörten, oder doch auf entsernte Gediete versetzt wurden, minderte sich das Interesse der Grundherren an der Liebe ihrer Einsassen; sie bedurften nur noch ihrer wirthschaftlichen Kräfte, und so ward denn ein wesentlicher Jügel vernichtet, der bisher vom Gewaltmißbrauch zurückzgehalten hatte; es siel eine erhebliche Unregung zur sorgssamen Verwaltung des Patrimonialstaats fort. Dieser Zusstand trat aber ein, sobald mit dem Erstehen der Monarchie der Fehde und dem Faustrechte der Untergang bereitet ward.

3war siel jest der Monarchie die Aufgabe anheim, das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten, die Unterthanen gegen den möglichen Druck des Adels zu schützen — allein es sehlte viel, bevor sie zu der erforderlichen Macht sich zu erheben vermochte. Denn einerseits hatte der Adel sich in der Regel wesentliche ständische Gesetzebungs, und Berswaltungsbesugnisse vorbehalten, andererseits war die Staatswissenschaft bei Weitem nicht genug ausgebildet, um Ansleitung zur Errichtung von Institutionen geben zu können, von denen man mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte erwarten dürsen, daß sie schützend und bildend über Millionen walten würden; und endlich bedurfte die Monarchie zu ihrer eigenen Erhaltung sehr erheblicher Hülfsmittel, die von dem

Unterthanen aufgebracht werden mußten, der auf diese Weise neben den Feudallasten auch die der Monarchie zu tragen hatte. Die ursprünglich freundlichen und wohlgeordsneten Verhältnisse der Gutseinsassen arteten mehr und mehr aus; es bildete sich ein Zustand der Unfreiheit; der Untersthan ward an die Scholle gebunden, und es schien, trotz der redlichsten Unstrengungen Seitens der Monarchie, deren Erfolglosigkeit das Verhältniß nur verschlimmerte, als wolle man mehr und mehr zur Zwangswirthschaftsform zurückkehren.

Ein folder Rückschritt ift aber an und fur fich natur: widrig. In bem vorliegenden Kalle fanden bemfelben ebensowohl die Interessen ber Grundherren, wie die bes Staats und ber Ginfaffen entgegen. Alle biefe Theilhaber an ben Erträgen ber bauerlichen Thatigkeit fanden fich schon jest bei ber Untheilswirthschaft unbefriedigt, eben weil Die Monarchie mit ihren großen Bedurfniffen als Mitparticipient aufgetreten mar. Bie follte eine Befriedigung bei ber fehr viel weniger productiven Zwangswirthschaft erwartet werben, beren Ginführung überdies ebenfowohl allen Rechtswie allen Rulturpringipien widerftritten hatte? Es gab nur einen Ausweg in biesem Widerftreit ber Interessen - es mufite die Productivitat ber landlichen Arbeit, ber Wirthschaftsertrag gesteigert werben; man mußte bie Natur gu höheren Spenden zwingen, wenn allen Theilen volle Befriedigung werden follte. Dieses Biel war aber nur burch den Uebergang zu einer höheren Wirthschaftsform, burch Einführung ber Geldwirthichaft zu erreichen; benn diese allein bietet die Möglichkeit bar, die großen Bulf8: mittel ber Arbeitstheilung, ber Arbeitsvereinigung und ber Konkurreng in vollem Umfange zur Unwendung zu bringen, dadurch bie nationale Gutererzeugung und den Wohlstand ber Botfer zur hochften Stufe zu erheben.

An und für sich war es eine Anomalie, daß, nachdem Handel und Gewerbe bereits seit undenklichen Zeiten biese höhere Wirthschaftsform adoptirt hatten, badurch zu

hober Productivität, ihre Berufsgenoffen zu hober Kultur gebieben waren, ber Landbau fort und fort bei einer auf Taufch bafirten Birthichaftsform verharrte. Der mächtige Thatigfeitsanreger, Die Konfurreng, fonnte in folder Beife bem ganbbau feinen fo erfolgreichen Beiftand nicht leiben, Die Arbeiten wurden mit Erägheit und Unluft verrichtet, bie Arbeiter mußten auf nieberer Rulturftufe verharren, und wie groß auch die überall entgegentretenden Schwierig= feiten sein mochten — bas Syftem ber an bie Scholle gebundenen Arbeiter mußte endlich aufgegeben werben, man mußte auch in ber Landwirthschaft Arbeitsfrafte anwenden, bie burch Konkurreng fich zur hochsten Thatigkeit angeregt fanden. Diefes Intereffe maltete junachft bei ben Brundberren vor, die auch bereits mit ben Laften ber Monarchie, mit Steuern und Schulben zu fampfen hatten, und baber hoher Erträge bedurften.

Die dienstpflichtigen Unterthanen aber hatten vor Allem bas hohe Interesse ber Freiheit, bas sie ben Uebergang gur Geldwirthschaftsform munichen ließ. Bar auch bie Borigfeit migbrauchlich entstanden, sie war factisch bestehend und mußte burch bas Gefet gelöft werben. Demnächst ergab fich aus jenem Uebergange eine Fixirung ber in Belb auszusprechenden Leiftungen gegen ben Staat und ben Grundberren, woraus fich folgerte, bag ber freie Eigenthumer fortan die Ertragsüberschüffe zum eignen Nuten verwenden burfe, bag mit ber Steigerung feiner Thatigkeit auch überall bie feines Bohlstandes verbunden war. Sollte aber ber Erfolg ein lohnender fein, fo mußten alle Erfahrungen ber boberen Ugronomie in feiner Wirthschaft Unwendung finden; es mußte ihm bie große Productionsfraft eines rationellen Wirthschaftssoftems zu gute kommen, und bies war nur durch Busammenlegung ber zerftreuten Felbstücke und Mufbebung ber getheilten Eigenthumsrechte, baber burch Theilung ber Gemeinheiten, Ablösung ber Gervituten ic. gu erreichen. Go läßt fich faum eine tiefer eingreifende Reform, eine vollkommnere Umgestaltung aller Lebens : und

Wirthschaftsverhältnisse benken, als sie für den dienstpflichtigen Unterthan durch den Uebergang von der Hörigkeit zur Freiheit, von der Untheils- zur Geldwirthschaftsform sich darstellte.

Aber auch ber Staat war in subjectiver, wie in objectis ver Beziehung bei biefem Uebergange lebhaft betheiligt. Einmal, weil in ber Steigerung bes nationalwohlftanbes die eigentliche Grundlage seiner Macht besteht; bann, weil in ben höheren Erträgen ber ländlichen Grundstücke eine ergiebige Quelle bes Einkommens fich offenbart, und endlich wurde bies nicht mehr burch Getreibelieferungen, Borfpann, Reftungsarbeiten und andern Naturalleiftungen gewährt, fonbern in Gelbe erhoben. Dies aber bot allein bie Mittel zu einem geordneten Staatshaushalte, zu einem philosophisch burchbachten Steuersofteme bar, mittelft beffen bie Staats: frafte, ben Bedurfniffen gemäß, im Lande verwendet, bie Nationalthätigfeit angeregt und geleitet, bie Ronfurreng gezügelt, zc. werben fonnte. Run erft vermochte ber Staat, fich zur Sohe feiner Aufgabe zu erheben, und überall bie Productions : und Kulturthätigkeit ber Nation mahrhaft fruchtbringend zu unterftugen.

Selbst alle andern Berufsstände waren unmittelbar bei dem Uebergange des Landbaues zur Geldwirthschaftsform betheiligt; auch sie mußten denselben lebhaft wünschen. Durch den Aufschwung des Handels und der Gewerbe hatte die Bevölkerung eine Höhe erreicht, die sie ohne gesteigerte landwirthschaftliche Production nicht ferner zu überschreiten vermochte. Es war eine Stagnation in dem Volkszuwachs eingetreten, die überall mit einer entsprechens den Kulturstagnation verbunden sein mußte; denn beide, Volksdichtigkeit — d. h. die relative, dem Klima, der Bos denkraft zu. entsprechende — und Nationalkultur bedingen sich gegenseitig. Die aus dem Aufschwung des Landbaues, aus der gesteigerten landwirthschaftlichen Production sich ergebende leichtere Ernährung der anderen nationalen

Berufsklaffen mußte auch ber Kultur biefer Klaffen einen neuen Aufschwung geben.

Go brangten alle Intereffen gur Löfung ber feubalen Banbe, bie ihre weltgeschichtliche Aufgabe erfüllt, bie Menschheit für bie höheren Wirthschaftsformen, für ein freies und felbftftanbiges Birten herangereift hatten, und bie, ben organischen Lebensgesetzen gemäß, bemnach absterben und neuen gefellschaftlichen Formationen Raum geben Nachst ber Ginführung bes Chriftenthums giebt es in bem Bolferleben faum ein bedeutungsreicheres Er= eigniß, als ber Uebergang bes Landbaues zu ben freieren Wirthschaftsformen, und wenn bie fich entgegenstellenben Sinderniffe fehr erheblich maren, fo mußte bie Wichtigkeit bes Gegenstandes Muth und Kraft zu ihrer Ueberwindung verleihen. Abgesehen von den Schwierigkeiten bes Uebers gangsaftes felbft, mar bie Beftaltung ber funftigen Gefells ichafteverhältniffe eine Aufgabe, die nach ben bisherigen Erfahrungen fich eben fo wenig überfeben ließ, als nach Unleitung ber Wiffenschaft, bie es ganglich verschmaht hatte, fich mit folden Dingen zu beschäftigen. Suchen wir uns zu vergegenwärtigen, welche Lucken burch Auflösung bes Patrimonialftaats entstehen mußten.

Die hierarchische Verfassung, welche bisher die im Patrimonialstaate vereinigten bäuerlichen Wirthschaften aufs innigste mit einander verbunden hatte, wird aufgehoben, und jeder einzelne Wirth hat nunmehr für sich selbst zu sorgen. Der Gutsherr verabsolgt fernerhin weder Bausnoch Brennholz, gewährt keine Unterstützung in Unglücksfällen, da er kein Interesse an der Erhaltung der Einsassen bewahrt, nachdem er sich die zur Bestellung seiner Felder nothwendigen Arbeitskräfte durch Errichtung von TagelöhenersCtablissements selbst beschaftt hat. Für die Erhaltung des Viehstandes muß auf den separirten Wirthschaftsslächen Sorge getragen werden, da die Weideberechtigung im herrsschaftlichen Walde abgelöst, die Gemeinweide getheilt, und auch die gemeinsame Behütung der bäuerlichen Brachselder

aufgehoben worden ist. Wo eine reiche Begetation den Andau von Futterkräutern und die Einführung der Stallfütterung gestattet, da ist die letztere Schwierigkeit bald gehoben; sie wird aber sehr erheblich, wo die Bodenarmuth nur Weidewirthschaft gestattet, wo man daher zu dem so schwierigen Andau künstlicher Weiden übergehen muß, und wo überdies für jede Einzelwirthschaft ein besonderer Hirte zu halten ist, so lange die Einführung der Koppelwirthschaft, die Einfriedigung der einzelnen Schläge mittelst lebendiger Hecken ze., nicht ins Werk gesetzt worden.

Wahrend ehebem burd Arbeit und burch Entrichtung einiger Naturalien bie Berpflichtungen gegen ben Grundberen und gegen ben Staat erfüllt wurden, verlangen beibe jest Gelb. Es ift Gelb zur Beftreitung ber Wirthfchafts: unkoften, Bezahlung bes Gefindes ic. nothwendig, wie überhaupt ber Gelbbedarf mit ber Unwendung bes Urs beitstheilungsprinzips in mehr als arithmetischer Progreffion wachft. Es ift aber Aufgabe bes Staats, in feiner Eigenschaft eines Gelberzeugers*), bem burch ben Uebergang bes Landbaues gur Geldwirthschaftsform fo wes fentlich gesteigerten Gelbbedarf Abhülfe zu gewähren. Es muß bie Gumme ber im Umlauf befindlichen Girculations mittel bem gesteigerten Bebarfe gemäß gemehrt werben, ber Staat muß feine Gelberzeugungsfrafte entfprechend ausbilden und anwenden; er muß die Geldbewegung leiten, ber Centralifationstendeng bes Gelbes mittelft rationellen Steuerinftems entgegenwirken ic., wenn einerseits ber Steigerung ber Geldpreise **) und ber baraus hervorgehenden Steiges rung aller in Gelb ausgesprochenen Belaftungen vorgebeugt, andererfeits die Productionsthätigkeit im Gange erhalten werden foll. Denn es barf nicht überfehen werben, baß bas Geld zugleich Arbeitsvermittler ift, bag nach Ginführung ber Geldwirthfchaftsform auch überall bie Arbeiten ruben, wo die Arbeitsvermittler fehlen, baß fie aber überall

^{*)} Bergt. meine Gefellschaftswiffenschaft Ih. 1. §. 28.

^{**) 26.} a. D. \$\$. 34 - 37.

fehlen muffen, wo fie nicht bezahlt werden fonnen, oder mächtigere Unziehungsfräfte ableitend wirken.

Wie aber auch biefe Aufgabe zur Löfung gelangen mag, ber zum freien Gigenthumer erhobene Ginfaffe wird nich zunächst bemühen, Schulden zu machen, wenn er nicht durch mangelndes Betriebskapital von vorne berein am wirthschaftlichen Vorschreiten gehindert werden foll. Reben bem Grundherrn und bem Staate hat fich baber ein neuer Unspruchsberechtigter, ber Glaubiger, eingestellt, für ben gearbeitet und produzirt werden muß, fofern er aufrieden gestellt werben foll. Wenn beffen Unspruch ohne 3meifel gerechtfertigt ift, ba er jum Emportommen ber Wirthschaft wesentlich beigetragen hat, so stellen sich boch bald andere Prätendenten ein, die nicht allein Binfen, fondern auch Ra= pital fordern, die im Unvermogensfalle bas Grundftuck gur Subhaftation bringen, obwohl fie jum Fortgange der Wirthschaft auch nicht entfernt beigetragen haben - es find bies die burch Erbichaft zu ihren Unspruchen gelangten Bers wandten bes Wirthschafteinhabers. Chebem gab es eine folche Rlaffe unter ber landlichen Bevolkerung nicht. Der Grundherr bestimmte nach einem Tobesfall ben arbeitsfabigften und tuchtigften ber Sinterbliebenen zur Unnahme bes Hofes, und die andern wurden burch gemeinsame Forts fetung bes Familienlebens fo lange erhalten, bis auch für fie fich angemeffene Birkungsfreise gefunden hatten.

Es hatte daher auch seine Schattenseiten, dieses Gesichenk der Freiheit und des Eigenthums, mindestens sollten die Genüsse desseiten erst durch lebhasten Kampf errungen werden. Für die Regierungen stellte sich aber dadurch eine besondere Schwierigkeit heraus — und deren mangelhaste Lösung traf die Landgemeinden überaus empsindlich — daß die Udministrationsfunctionen, die der Patrimonialstaat bisher ausgeübt hatte, nach dessen Auslösung in anderer Weise verrichtet werden mußten. Es war für Schule und Kirche, für die Armen, die Unmündigen und Waisen zu sorgen; die Feuers, Medizinals, Sicherheitss und Ords

nungspolizei; bie polizeiliche und gerichtliche Correctionsund Strafgewalt mußte gehandhabt, es mußten überhaupt Die höheren Gesichtspunkte bes Staatslebens nach allen Richtungen bin und in allen Gemeinden mabrgenommen merben. Alle biefe wichtigen Functionen waren bisher von bem Grundherrn und beffen Beamten ausgeubt worben. 3mar fehlte in ber Regel ein gefchriebenes Gefet, es berrichte viel Willfur in ben Unordnungenen ber Dominien, allein bagegen hatte ber Gutsherr ein lebenbiges und pers fonliches Intereffe an ber Aufrechterhaltung ber Dronung. Er mußte munichen, bag Bucht und Chrbarfeit in ben Familien erhalten wurden, weil nur wohlhabende, ehrbare und orbentliche Ginfaffen ihm in ber eigenen Birthschaft nublich fein fonnten, weil nur folche im Stanbe maren, ibre mannigfachen Berpflichtungen zu erfüllen. Diefes lebendige Intereffe, und bie grundliche Renntnig ber Berhaltniffe und Perfonen erfetten in bem überfichtlichen Berwaltungsbezirke Alles, was philosophische Forschung in ber Staatsgesetigebung nur irgend zu leiften vermochten.

Rach Auflösung bes Patrimonialstaats gab fich aber bie Rothwendigfeit zu erkennen, bie Stelle ber ehemaligen Feubalverwaltung burch zeitgemäße Inftitutionen zu erfegen. 3mar fonnte ein Theil biefer Bermaltung, wie bisher, bem Gutsberrn anheim gegeben werben, allein einerfeits mar, sobald ber gutsherrliche Nerus gelöft worben, bas lebendige Intereffe an bem guten Fortgange ber bauerlichen Wirthichaften und bes ländlichen Gemeinwefens vernichtet; nicht felten bilbete fich auch wohl ein entgegengefettes Intereffe, infofern Seitens bes ehemaligen Dbereigenthumers ber Bufammenfauf ber bauerlichen Grundstücke beabsichtigt wurde, aus; ober es blieb bemfelben die Kriminaljurisdiction, und bann mußte er als beren Inhaber bie Roften ber Bergehen und Berbrechen tragen, bie er in feiner Gigenschaft eines Dos lizeibeamten zu entbeden hatte, woburch biefe Entbedungen naturlich nicht geforbert werben fonnten. Much war zu überfeben, bag ber verfculbete Theil ber Grundherren bem

Uebergangsprozesse erliegen, daß eine neue Generation von Gutsbesitzern aus allen Ständen der Nation sich bilden wurde, denen alle historische Sympathieen um so mehr sehlen mußten, als sie in der Regel ausschließlich den Gelderwerb im Auge hatten, daher den Sympathieen nicht gerade zugänglich waren.

Bar alfo von biefer Seite wenig Erfat fur bie ebemalige Feudalverwaltung zu finden, fo mußte man fuchen, bie frei gewordenen Krafte ber Ginfaffen gu benuten, biefen bie Bermaltung ber eigenen Ungelegenheiten, fo viel wie irgend möglich, anheim zu geben. Dies war aber nur mittelft Berftellung einer tudytigen landlichen Gemeinbeverfaffung zu bewerkftelligen. Die Schwierigkeiten biefer Mufgabe find indeffen an und fur fich febr erheblich; fie find gang unüberwindlich, wo ber Kulturstand fur ein reges Gemeindeleben noch nicht befähigt, und wo überhaupt bie nabeliegenden gemeinsamen Intereffen fehlen ober boch ungenügend find. Gener Kulturftand war aber in einer von Borigfeitsbanden fo eben befreieten Bevolferung in ber Regel nicht zu erwarten, und biefe Intereffen mußten in ben sporadisch aufgelöseten Bauerschaften erft neu gebilbet werben.

Da hiernach so wenig Seitens der Gutsbesitzer, wie Seitens der ländlichen Einsassen für die Verwaltung eine wirksame Hülfe zu erwarten war, so mußte unvermeidlich ein sehr großer Theil der ehemaligen Feudaladministration von den Regierungen übernommen werden, wenn er nicht ganz unerledigt bleiben sollte. Letzteres konnte immer nur zum großen Nachtheil der öffentlichen Ordnung wie der Moralität geschehen, und mußte endlich die Gesellschaft in ihren Grundvesten erschüttern. Aber wie viel schwieriger war diese Administration für die Staatse, als für die Lokalbehörden? Auch diese waren nicht zu entbehren, sie mußten neu geschaffen werden, konnten aber als Beaufetragte nie die ausgedehnten Besugnisse der ehemaligen Grundherren erhalten, die ihre Macht — wenn dieser

Musbrud geftattet ift - nur Gott verdankten, und bie überall in ihrem Gigenthume fchalteten. Jene Beauftragten mußten burch Gefete und Inftructionen geleitet, burch Kontrollen gezügelt und angeregt werben, ic. Aber mar benn die Wiffenschaft überhaupt fo weit vorgeschritten, um bie Unhaltspunkte zur Entwerfung von Gefeten barzubieten, bie zugleich auf zahlreiche Bevolkerungsmaffen angewendet werben, bie beren innerfte Wirthschafts, Familien= und Lebensverhaltniffe regeln und geftalten follten? Wo in ben fleinen überfichtlichen Patrimonialstaaten ber praktische Berftand, bie Ortofenntnig und bie Erfahrung bes Grundberrn ausreichten, wo Digverhaltniffe fofort erkannt und beseitigt werben konnten; ba follten jest die Berhältniffe auf viele Sahre binaus, und zugleich über Zaufende von Quadratmeilen und in Millionen von Familien geregelt und geleitet werben, mahrend es noch gar feine Wiffenschaft gab, bie bem Staatsmanne bie leitenben Pringipien an bie Sand zu geben vermochte, biefer vielmehr von ber Biffenschaft überall irre gewiesen wurde *).

Dies waren - abgefeben von benen bes Uebergangeactes felbit - bie Schwierigkeiten, die bem Borfchreiten gur Geldwirthichaftsform fich entgegenstellten. Gie erschienen fo foloffal, daß auch ber entschiedenfte Muth und Unternehmungsgeift vor benfelben gurudichreden mußte. Uber wo es fich in einem Organismus um Beseitigung abgeftorbener Kräfte und Formen, und um Gestaltung neuer, burch bas innerfte Lebensbedurfniß erheischter Formationen handelt, ba fonnen die fich entgegenstellenden Schwierigfeiten ben Uebergangeact wohl schmerzhafter und langwieriger machen, fie fonnen ibn aber nicht verhindern. Schon lange war in Preußen bie Nothwendigkeit einer freieren Gestaltung ber Ugrarverhaltniffe erkannt worben. hatte König Friedrich Wilhelm ber Erfte bie Leibeigenschaft in ben oftpreußischen Domainen aufgehoben; Friedrich ber trante nie bie ausgebehnten Befugniffe ber

^{*)} Bergi. a. a. D. Ih. 1. §§. 56-61. Th 2. §§. 80. 81.

Große hatte dem Abel die Befugniß zur Einziehung bäuerlicher Höfe genommen; mancherlei Gesetze waren ergangen,
um die Eristenz der bäuerlichen Einsassen freier, sicherer
und selbstständiger zu gestalten. Endlich aber sprachen die
vorentwickelten Interessen aller Stände der Nation so laut
für gänzliche Beseitigung der innerlich längst abgestorbenen
Fendalverfassung; es traten zugleich äußere politische Berhältnisse so mächtig anregend hinzu, daß der große Schritt
ganz unvermeidlich gethan werden mußte. Mit dem Ediste
vom 9. October 1807, wodurch die Erbunterthänigkeit im
ganzen Lande ausgehoben wurde, beginnt eine Reihe von
Gesetzen, die allmählig zur vollständigen Auslösung der althergebrachten, im Lause der Zeit gänzlich begenerirten Agrarverfassung führten, indem sie den ehemaligen Unterthanen
zum freien Eigenthümer seiner Scholle erhoben.

Aber es barf nicht in Abrede gestellt werben - ber Uebergang zu wahrhaft gebeihlichen und fruchtbringenben Birthichafts = und Lebensverhaltniffen ift damit noch nicht erzielt worden. Bisher hat die neuere preufische Ugrargesetgebung mehr einen auflosenden Charafter bethätigt, fie hat die alten abgeftorbenen Formen und Bande vernichtet, Die Rengestaltung ber freieren wirthschaftlichen Familien= und Berwaltungeverhaltniffe ift noch faum in ben Unfangestadien bewerkstelligt worben. Dber bedurfte es hier nur bes Ginreigens? Gollte nach ben fo beliebten und bequemen Lehren ber neueren Schule ber Staat fur ben Mufbau gar nichts thun, vielmehr ben freien gefellichaftlis den Bewegungsprinzipien bie Reugestaltung ber Ugrarverhältniffe lediglich anheimftellen? Dann mar es eine Uno= malie, daß er überhaupt in biefe Berhaltniffe eingegriffen hat. Bohin aber jene bequemen Lehren führen muffen, und daß fie felbft bei einer im Uebrigen mufterhaften und redlichen Staatsverwaltung bie allertiefeingreifenbften Digftande zur Folge haben, alle höheren Intereffen bes Kulturund Staatslebens vernichten muffen, wird fich auf bas Bestimmtefte zu erkennen geben, indem wir uns bie heutigen

Birthichafts. und Kulturverhaltniffe in ben emanzipirten

Landgemeinden vor Mugen ftellen.

Angenommen, Die Dienftregulirung, Gemeinheitstheis lung und Spezialfeparation feien ohne erhebliche Binderniffe und im Intereffe aller Betheiligten rafch von Statten gegangen; fo ftellt als erfte Schwierigkeit fich bie Beschaffung berjenigen Gelbmittel bar, bie gur Musführung ber in Folge bes neuen Berhaltniffes unerlaglichen Birthichaftseinrichtungen, Bauten, Abgrabungen, Robungen, Bergaunungen ic. erforberlich find. Schon an biefer Rlippe icheis tern in ben von Gelbmarften entfernten Orten febr viele Wirthschaften, weil zum ausreichenden Personalcredit die Berhältniffe noch nicht berangereift find, abgeseben bavon, bag bier Rapitaliften außerft felten find, bas Gigenthum entweder früher verlieben und Berfchuldung beshalb bereits eingetreten ift', ober weil bie Regulirung ber Sppothet erft nach Jahren ftattfindet. Aber wo auch biefe Schwies rigfeit glücklich überwunden worden, ba werden nur bei reicher, die Ginführung ber Stallfütterung gestattenber Bobenkraft fich fofort gunftige Erfolge zu erkennen geben.

Diefe find in ber That hochft glangend. Ein neues Leben burchbringt ben gangen Wirthschaftsorganismus; ber von ben Feffeln bes Dienstzwanges und bes nach unabanderlicher Borfdrift fich ergehenden Wirthschaftsbetriebes befreite Eigenthumer fühlt fich jum Rachbenken, gur Unwendung ber großen agronomischen Erfindungen angeregt, bie auf vielen größeren Gutern fo glanzende Erfolge berbeigeführt haben. Der Fruchtwechfel, ber Erbau von Futterfrautern, Sad : und Delfruchten, Die Stallfutterung und Drillfultur, funftliche Ent: und Bewäfferungen, Riefelwirthschaft, Dungergops zc. bieten ber Thatigfeit und bem Rachbenken ein fo glanzendes Feld bar, daß bem erstaunten Beifte fich gewiffermagen eine neue Belt aufthut, Die ihm bie höchsten irdischen Benuffe gewährt. Wenn auch mancher mißlungene Berfuch und bie Koffbarkeit ber neuen Ginrichtungen bas Unfammeln von Schätzen bindert, fo bieten im

Allgemeinen doch die wirthschaftlichen Fortschritte die glanzenosten Anzeichen steigenden Wohlstandes bar.

Mein jest ftirbt ber Eigenthumer bes Sofes, und es tritt bemaufolge die Erbregulirung ein. Das Grundftud war schon durch Aufnahme bes Einrichtungskapitals verschuldet, es wird jett, sobald mehrere Erben partigipiren, bis auf zwei Drittheile ober brei Biertheile feines Werthes belaftet. Denn eine gefetliche Bestimmung, bag bie Berschuldung bauerlicher Grundstücke nur bis zu einer bestimmten Werthshöhe Statt haben burfe, bleibt illuforifch, fo lange es feine ausreichenden und gefetlich anerkannten Zarprinzipien giebt; auch findet fie nicht Unwendung, mo bas Eigenthum ichon fruber verlieben ward. Diefe neue Belaftung ift aber ber eigentliche Rrebeschaben ber Wirthschaft. 3war wird berfelbe bei hervorragender perfonlicher Tuchtigfeit bes Erben nicht fofort ans Licht treten, inbeffen ift biefe weniger benn fruher gewährleiftet, wo ber Grundberr in feinem Intereffe ben Zuchtigften gur Unnahme bes Sofes bestimmte, mahrend heute in ber Regel die Wirthschaft bem Erstgeborenen zufällt, wie unfähig und schwach berfelbe auch fein mag. Treten aber die unvermeidlichen Wirth-Schaftsfalamitaten, Digwachs, Sagelfchlag, Biebfterben, Feuerschaben, niedrige Marktpreise zc. ein, bann reicht auch bie perfonliche Tuchtigkeit nicht aus, die Miterben erhalten endlich feine Binfen, fie fundigen ihre Erbportion, bie Wirthschaft wird zur Subhaftation gestellt, und geht endlich in andere Sande über, nachdem fie zuvor lange ge= frankt hat, nachdem die fo ruftig begonnenen Meliorationen verfallen und die Bodenfraft aufs Meußerste erschöpft worden Denn ber mit Subhaftation bedrohte Gigenthumer benkt nur an Rettung; er sucht, in ber Soffnung fich ju retten, burch Berkauf von Futter und Dungermaterial, übermäßigen Erbau von Delfruchten ic. ben letten Reft ber bewegbaren Bodenkraft auszuziehen; ja es find Falle vorgekommen, wo auch ein Spekulationsbrand nicht gescheuet worben. Der Berkaufspreis bes fo gerrutteten Grundflucks

ist nothwendig gering, die eingetragenen Forderungen gehen zum Theil verloren, und so ist der Zweck der gewaltsam herbeigeführten Katastrophe versehlt; die Miterben verlieren ihre Erdportion, die Familie ist aus dem Besitze des angeserbten Gutes gesetzt worden, und die noch unerzogenen Mitglieder derselben entbehren des heimathlichen Heerdes, an dem ihre sittliche Entwickelung allein gedeihen konnte. Wo aber eine Wirthschaft die erste Erdregulirung glücklich übersteht, da wird sie — mit seltenen Ausnahmen — der zweiten unsehlbar erliegen. Denn wenn auch die Subhasstation nicht immer zum Ausbruche kommt, haben doch die freiwilligen, durch Schuldenübermaaß unvermeidlich geworsdenen Zwangsverkäuse fast dieselbe Wirkung.

Aber nicht allein das Familienwohl wird burch bie gewaltsame Besigveranderung, burch bie fie begleitende und veranlaffende Feinbseligkeit unter ben nachsten Bluteverwandten ze. untergraben; auch bas öffentliche Wohl leibet burch ben Wirthschaftsverfall, burch bie baraus hervorges hende Productionsverminderung. Wo alljährlich Taufende von Wirthschaften zum Zwangsverkauf kommen, und wo zugleich die mehrfache Bahl an ben Bedrängniffen bes bevorstehenden ober bes eben überstandenen Besitwechsels frankt, ba muß felbft bie Sandelsbilang badurch empfinds lich berührt werben. Das Baterland wird aber in Zeiten ber Gefahr nicht febr auf ben Patriotismus von Burgern rechnen durfen, die mit allen Bedrängniffen ber Berarmung fampfend, in Gefahr find, ber Subhaftation zu erliegen, und bie fürchten muffen, biefen Beitpunkt burch bie ber Bertreibung bes Feindes zu bringenden Opfer zu befcbleunigen.

Besonders verderblich gestalten sich die Verhältnisse, wo die Zwangsverkäuse benutzt werden, um die bäuerlichen Aecker mit benachbarten Gutsselbern zu vereinigen oder sie in größere Vorwerkswirthschaften zusammen zu schlagen, dadurch aber den Stand der bäuerlichen Grundbesitzer in seiner Existenz zu gefährden und endlich ganz zu vernichten.

Und biefe Gefahr geht aus ben allgemeinen Productions. gefeten, aus ber Konfurreng ber großen und fleinen Birth= schaften schon von felbft hervor, fie wird burch bie bestes henden Rredit = und Rulturverhaltniffe noch im funftlichen Wege gefteigert. Un und für fich waltet auch im Landbau bas allgemeine Gefet, bag ber Rapitalgewinn in mehr als arithmetischer Progreffion anwächft. Wie bie große Fabrif wesentlich mehr produzirt, als die ein gleiches Kapital repräfentirenden fleinen Sandwerkswirthschaften, fo ift auch ber Brutto = und noch mehr ber Nettoertrag bes umfaffenben Borwerks wefentlich größer, als bie aus bemfelben etwa herzustellenden fleinen Bauerwirthschaften ihn zu erzielen vermöchten. Es liegt bies in ben großen Bortheilen bes Fruchtwechfels, ber Arbeitstheilung und ber Arbeitsvereini= gung, in ber Konfurreng ber Arbeitefrafte, in ber Berbing= wirthschaft ic. - alles Bebel, die nur in größeren Wirthschaften zur vollen Unwendung gelangen fonnen. große Gutsbesitzer nutt baher ben Morgen Landes mefent= lich hober, ale ber fleine bauerliche Grundbefiger, er fann ihn beshalb theurer bezahlen, und wo es baber einem fraftigen und thatigen Borwerksbesitzer angemeffen icheint, einen benachbarten Ruftikalhof mit feinen Felbern zu ver= einigen, ba wird er auch jum Biele gelangen, indem Die= mand mit ihm gleichen Preis zu halten vermag. Die Konfurreng ber großen und ber fleinen Guter wird aber, jum großen Rachtheil ber lettern, auch baburch noch wesentlich gefteigert, daß die Unterrichtsanstalten und Rulturhebel für die wohlhabenden Bolksklaffen lange bestehend, unendlich forgfältiger gepflegt und vollkommner ausgebildet find, als fie im Berhaltniß zu ihren beiberfeitigen Birfungsfreifen ber Ruftikalfamilie fich barbieten. Das Dorffchulwefen jungern Urfprungs fteht in feinen Leiftungen noch in gar feinem Berhaltniß zu bem burch bie neuere Ugrargefetge= bung hervorgerufenen Bedurfniffe, und fo ift ber Stand ber Landgemeinden auch durch bas Migverhältniß ber gei= ftigen Productionsfrafte gefährbet.

Aber neben bem productiven Uebergewicht ber größeren Guter und ber geiftigen Ueberlegenheit ihrer Befiter - es ift naturlich nur von Durchschnittsverhaltniffen bie Rebe wird auch beren Preis und folglich auch ber, ben fie fur angränzende Meder zu gahlen vermögen, noch burch bie gunftigeren Rreditverhaltniffe mefentlich gefteigert. Die Pfandbriefe tragen nur 31/2 Prozent, mahrend ber Ruftikalbefiger wohl nie unter 5 Prozent Geld erhalt; in ber Regel wird, wenn Commiffions und Sypothefengebuhren, Bucherginfen ic., Die ber größere Gutsbefiger faum fennt, in Rechnung geftellt werben, an 7 bis 8 Prozent wenig fehlen. Die Bandgemeinden haben baber von dem gleichen Unlehn, im Bergleiche mit ber Ritterfchaft, bas Doppelte von Binfen aufzubringen. Die Mitglieder ber letteren fapitalifiren ihre Guterente mit bem um bie Balfte geringeren Binsfate, und beshalb ift auf ben Rittergutern ber Rapitalwerth ber gleichen Flache nothwendig noch einmal fo boch, als auf ben Ruftifalgutern. Die bem lanbichaftlichen Berbanbe angehörigen Gutsbefiger fonnen alfo ben Morgen Banbes noch einmal fo theuer bezahlen, als die von allen Rreditinftituten ausgeschloffenen Ruftifalbefiger, und es ergiebt fich bieraus in nothwendiger Folge eine Centralisationstendeng bes Grund= vermögens. Diefes aber ichlieft zugleich eine Reigung gur Bernichtung bes Stanbes ber Landgemeinden in fich.

Inzwischen ist nur die Konkurrenz mit Vorwerken von mindestens gleicher Bodengüte den kleinen Wirthschaften verderblich; die Gefahr mindert sich in dem Maaße, als die Vegetationskraft auf den Rustikalgütern überwiegt, indem in diesem Falle die gesellschaftlichen Mißverhältnisse durch eine üppige Naturkraft ausgeglichen werden. Nationalsökonomisch — und auch wohl wirthschaftlich — ist es hiersnach rationell, daß die leichteren Bodengattungen mittelst der Vorwerks, die schwereren mittelst der Rustikalwirthsschaft benutzt werden, weil in diesem Wege die Konkurrenz

zwischen ben großen und kleinen Gutern am sichersten gezus gelt wird.

Wenn in Preugen die Wirfungen ber burch gefellschaftliche Migverhältniffe gesteigerten Centralisationstendenz bes Grundvermögens bisher noch nicht wefentlich hervorges treten find, fo liegt bies vornehmlich in der faum überstandenen Vermögenskatastrophe, ber die Mehrzahl ber alteren Gutsbefiterfamilien erlegen ift. Dieje gab überreiche Gelegenheit zum wohlfeilen Guterankauf, Die neuen Acquirenten hatten mit ber Herftellung ber wirthschaftlichen Rrafte fo viel zu thun, daß an eine weitere Ausbehnung nur ausnahmsweise zu benfen war. Wie aber felbft biefe Musnahmen gewirkt haben, wird fich leicht überfeben laffen, wenn bie Bahl ber auf ben Mittergutern gur Gigenthums: verleibung gelangten Ginfaffen mit ber Bahl ber auf benfelben beute noch vorhandenen Ruftikalbesitzer verglichen wird. - Raum durfte noch die Balfte vorgefunden werden. Bebe, wenn erft bie Domainenbauern Gegenstand biefer durch die bestehende Ugrarverfassung fostematisch provozirten Ungriffe fein werben!

Sier brangt fich die Frage auf, ob es überhaupt als ein Nachtheil anzusehen sei, wenn allmählig die Ruftikal= in Borwerkswirthschaften aufgeloft werben? Denn, wirb man behaupten konnen, ba anerkannt bie großen Wirthschaften productiver find, als die kleinen, fo scheint es im Interesse ber Nation zu liegen, daß bie Landwirthschaft nur auf Borwerken und nicht ferner auf Ruftikalhöfen betrieben werde. Ueberdies lehrt die neuere Schule, daß die inneren nationalen Productionsverhältniffe fich burch bas ungestörte Walten der freien gefellschaftlichen Bewegungsprinzipien von felbst am besten ordnen, und daß jedes mittel = ober unmittelbare Gingreifen bes Staats in Diefe Berhaltniffe nur verberblich fein konne. Es ift bies eine ernfte Ungeles genheit. Die Eriftenz einiger Millionen von Staatsanges hörigen, die bisher als die Grundveften bes Staats betrachtet und von den preußischen Monarchen mit besonderer Liebe gehegt wurden, wird in Frage gestellt. Vielleicht daß hier die so zweifelhafte Wahrheit einiger theoretischen Prinzipien über das Fortbestehen einer Bevölkerung entscheidet, die bisher dem theoretischen Schwindelgeiste am wenigsten zugänglich gewesen ist. Slücklicher Weise hält es nicht schwer, jene Fragen vollkommen zu Gunsten des Fortbestes

hens ber ganbgemeinden zu entscheiben.

Bom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus ift es vollkommen richtig, bag bie größere Land=, Gewerbs= und Sandelswirthschaft einen bedeutenberen Rapitalgewinn aufbringt, als die fleinere. Wer beifpielsweise mit hunderttaufend Thalern wirthschaftet, wird fein Rapital mit zwanzig Prozent nuten, mahrend unter gleichen Umftanden bas mit zehntaufend Thalern unternommene Gefchaft vielleicht faum funf Progent rentirt. Die Bereinigung umfaffenber Kräfte zu gemein= famem productivem Wirken ruft immer eine größere Summe von Gutern ins Dafein, ale wenn jene Rrafte in viele Einzelwirthschaften zersplittert werben. Uber Diefe unum= ftögliche Wahrheit ift nur eine Wahrheit, fo lange es fich um die Einzelwirthichaft handelt, alfo vom privatwirth= schaftlichen Standpunkte aus. Nationalökonomisch ift es eben fo unumftöglich mahr: bag nachhaltig nur fo viel Guter erzeugt werben, als jum Bergehr fom= men, bag bie Production burch bie Ronfumtion bedingt wird. Der Werzehr aber hängt von ber Bah= lungsfähigfeit, und biefe wiederum von ber Bermogens= und Erwerbsvertheilung in ber Nation ab. Ber feine Guter bezahlen fann, verzehrt feine, fur ihn wird nicht produzirt. Sobald bas Bermogen und ber Erwerb fich gang überwiegend in einzelnen Familien concentriren, wirb weniger verzehrt, als wenn eine möglichst gleichmäßige ben Kulturstadien entsprechende - Bermogens : und Er= werbsvertheilung in ber Nation bewirft worden ift *). Wenn alfo bas unbewegliche Bermogen, ber Grund und Boben

^{*)} Bergl. a. a. D. §. 35.

überwiegend Gigenthum einzelner großen Gutsbesigerfamilien ift, und bie andern Candbewohner nur aus Zagelöhnern und Proletariern bestehen; wenn bas bewegbare Bermogen vornehmlich einzelnen großen Fabrifanten und Rentiers gehört, bie übrige Gewerbsbevölferung aber wiederum Zagelöhner und Proletarier find; fo wird in ber Nation weniger confumirt, alfo auch weniger produzirt werben, als wenn bie Nationalproduction burch felbstftandige und wohlhabende Ruftifalbesiger und Sandwerksmeister bewerkstelligt wirb. Es liegt hiernach bie Umwandlung ber Ruftikal : in Borwerkswirthschaften fo wenig im Intereffe ber Nation, als bie ber Sandwerks in Fabrifwirthschaften. Muslande gegenüber und Behufs Erlangung einer gunftigen Handelsbilang wurde jene Umwandlung fich rechtfertigen laffen, ber Bortheil aber nur vorübergebend, und ber Gefellschaftszuftand um fo gerrutteter fein, fobalb bas Musland fich nicht ferner will ausbeuten laffen.

Dagegen ift aber auch ber Rugen ber großen gand= wirthschaften und Fabrifen nicht in Abrede zu stellen. Sie find gewiffermagen bie Leiter ber fleineren, fie reprafentiren bas Pringip ber Bewegung, bes Fortschreitens und verrichten die fo unerläßlichen Functionen der Mufterwirthschaften, wodurch auch die fleinen Productionsanstalten auf der Sohe ber Zeit und ber Wiffenschaft erhalten werben. ift ein angemeffenes Mifchungsverhaltniß von Ruftikal = und Borwerks =, von Sandwerks = und Fabrifwirthschaft überall ben Nationalintereffen befonders gunftig. Es wird baffelbe von felbst fich barftellen, wo man bie Konfurreng ber ungleichen Kräfte gezügelt, beren Fortbestehen neben einander möglich gemacht hat. Bei ber innigen Unhanglichfeit bes Landmannes an bie Scholle, und ba es - im Gegenfate ju ben Gewerbserzeugniffen - ber landwirthschaftlichen Producte gar nicht zu viel geben fann, bedarf es ber Ronfurrenggugel fur ben Landbau gar nicht. Es genügt, daß Zwangsverkäufe, wie fie aus ber Ueberburdung und aus ber Bernachläßigung ber Rultur= und Rreditintereffen

in den Landgemeinden hervorgehen, verhindert werden, und im Uebrigen wird das den Productionsinteressen wahrhaft förderliche Mischungsverhältniß großer und kleiner Wirthschaften sich mittelst der wirklich freiwilligen Güterverkäuse

von felbst barftellen.

Die Gelbverlegenheiten ber Ruftikalbefiger fonnen aber auch in anderer Beife gehoben werben, die endlich einen noch verberblicheren Buftand herbeiführt, als er aus ber erzwungenen Darftellung von Borwerkswirthschaften fich ergab. Nicht bie gange Birthichaft wird jum Berfauf geftellt, fonbern burch verfäufliche Abzweigung einiger Morgen ganbes und burch Ueberlaffung berfelben an Bausler= ober Tagelöhnerfamilien wird eine temporare Befeitigung jener Berlegenheiten erzielt. Die Landparzele wird eine Scheibemunge, burch welche bie größeren Rreditgeschäfte in ben Landgemeinden verrichtet werden. Gin folder Buftanb fann unter Umftanden wohlthatig wirfen. Wo etwa ber Stand ber Fabrifarbeiter gablreich und ben Bechfelfallen ber Gewerbs= und Sandelsconjuncturen unterworfen ift, ba erhalt berfelbe Gelegenheit, burch Acquifition fleiner Kartoffelgarten jene unter andern Umftanden vernichtenben Wechfelfalle mit Leichtigkeit zu ertragen; ober wo ein Bedurfniß nach Tagelöhnern fich ausspricht, ba wird bems felben burch jene Landabzweigungen und burch bie baburch bewirkte Entstehung neuer Arbeiterfamilien im fürzeften Wege abgeholfen.

Fehlt aber das Arbeitsbedürfniß, wie dies fern von größeren Städten und von größeren Gütern nicht felten der Fall ist, und beabsichtigt man, die kleinen Landparzelen mittelst der Spatenkultur selbstskändig, und nicht als Nebennuhung, zu bewirthschaften, so ergeben sich alle productiven und sittlichen Nachtheile der Spatenkultur*), es entsteht eine zahlreiche Bevölkerung von Bagabonden und Bettlern. Bei sehr kleiner Fläche und bei ganz niederer Kultur ihrer

⁺⁾ Bergl. a. a. D. §. 50.

Inhaber befchrankt ber Unbau fich ausschließlich auf Rartoffeln, beren Migrathen nach ben Gefeten bes Fruchtmechfels um fo häufiger fich ereignen wird, je öfter fie ohne Bwischenfrucht auf berfelben Stelle gebaut werben. Es ift bies bie Rlaffe von Familien, bie neuerdings in Oftpreußen und Irland - hier find fie ingwifden nur Ufterpachter burch bas Migrathen ber Kartoffeln öfters in bie außerfte Bedrängniß gerathen find, und bie nur burch milbe Beifteuern und burch bie Gulfe ihrer refp. Regierungen vom Sungertobe haben errettet werden fonnen. Wie, wenn bie erzwungene Bobenzersplitterung mehr und mehr um fich greifen follte; wenn baburch Millionen von Menfchen ins Dafein gerufen werben, beren gange Erifteng auf ben bes mangelnben Fruchtwechsels wegen - fo unficheren Ertrag ihrer Kartoffelgarten bafirt ift? Und wie fteht es um bie Grundlage ber geiftig = fittlichen Bilbung bei fo burftiger und unficherer Erifteng?

Es muß hier gang befonders auf ben Umftand hingewiesen werben, daß ehebem in bem getheilten Gigenthume ein wefentliches Sinderniß ber Gestaltung neuer Wirkungsfreise, baber ber vorschreitenden Bolksbichtigfeit fich barftellte. Dies war allerdings ein großer Uebelftand, ba bie vorschreitende Bolksbichtigkeit zugleich bie Grundlage vorfchreitender Bolfskultur ift. Aber nur eine Bevolkerung, in ber jeber einzelnen Familie ein Wirfungsfreis zugefallen ift, ber bei perfonlicher Thatigkeit zugleich Sicherheit, Bohl= ftand und Bilbung gewährleiftet, wird in ber Kultur vors schreiten, und es muß beshalb als ein gang befonders wirts sames Rulturhinderniß angefeben werben, bag beute jeber Ruftikalbesitzer bie Macht hat, neue Wirkungsfreise zu geftalten, baber neue Familien ins Dafein zu rufen; baß er burch bie bestehenben Migverhaltniffe gezwungen ift, einen Bolfszumachs zu provoziren, bem alle Elemente bes Gedeihens und ber Bilbung auf bas Entschiedenfte fehlen. Die Bestaltung ber neuen Wirkungsfreise ift aber in ben außeren Umriffen Aufgabe bes Staats, mabrent beren innerer Musbau Gegenstand ber individuellen Thatigfeit ihrer In-

haber ift.

Go führten bie Berlegenheiten, in die nach Muflöfung der Feudalbande bie Ruftikalbesiter fich verfett faben, zu zwei ihren Intereffen gleich verberblichen Ertremen bin. Sowohl die ichrantenlose Unhäufung bes Grundvermogens in einzelnen Sanden, fo wie die eben fo fchrankenlofe Berfplitterung beffelben mußten bei langerer Fortbauer beren unvermeibliche Folge fein. Die Bafis bes gefellschaftlichen Gebeihens, bie Rlaffe ber mittleren Grundbesiter, wird bem Untergange entgegengeführt, gerade wie die Rlaffe ber Sandwerksmeifter ben gewerblichen Migverhaltniffen, ber zügellosen Konkurreng großen Theils erlegen ift. Es barf endlich nicht ferner verfannt werben, bag bie großen 3mede ber preußischen Ugrargesetzgebung noch nicht im Entfernteften erreicht worben, daß fie vielmehr aufs Meugerfte bedroht find, baß ber Stand ber Landgemeinden der Auflösung ents gegengeht. Es muffen Maagregeln ergriffen werben, um mabre Freiheit in ber Bobenbewegung herzustellen; um fowohl ber 3mangscentralifation, wie ber 3mangszersplitte= rung bes Grundvermogens Ginhalt zu thun.'

Inzwischen sind diese Extreme bisher nur in den besseren Bodenklassen zur Erscheinung gekommen. In den vegetationsärmeren Gegenden sind die neueren Agrargesetze gar nicht zur vollen Ausführung gediehen. Hier hat sich vielsmehr ein Zwischenzustand gebildet, der zwar jedes Vorsschreiten der Landgemeinden in Wohlstand und Gesittung unmöglich macht, der jedoch der Erhaltung des Standes selbst günstig gewesen ist, indem er sowohl das Zusammensschlagen der Grundstücke, wie deren Zersplitterung gehins

dert hat.

Schon die ersten Versuche stellten die Schwierigkeiten ins Licht, die mit der Bewirthschaftung der speziell-separirten, jedoch zur Stallfütterung ungeeigneten Rustikalgüter verbunden sind. Es sollten in einem dürftigen Boden fünstliche Weiden gebildet werden — eine Aufgabe, zu deren

Lösung die Agronomie sich noch kaum erhoben hat. Für den spärlichen Viehstand der einzelnen Höfe bedurfte es besonderer Hirten; zu deren Erhaltung reichten die Wirthschaftserträge nicht auß; das Hirtenamt mußte den Kinzbern übertragen, diese beshalb der Schule entzogen und durch die tägliche Begleitung einiger Viehstücke systematisch zur Faulheit und Verdummung herangebildet werden. Kurz es ergab sich, daß wenigstens nach dem Umfange der in den Landgemeinden vorhandenen wirthschaftlichen Kenntnisse und Hülfsmittel, die Spezialseparation in den vegetationssärmeren Dorfschaften ganz unausführbar sei, weshalb Seiztens derselben die Provokation auf Zusammenlegung ihrer zerstreuten Feldstücke auch ganz allgemein unterblieb.

Mittlerweile war jedoch ber gutsherrliche Nerus bereits aufgelöft worden. Das Eigenthum war verlieben; bie Dienste, die Beibe = und Solzberechtigung in ben berrichafts lichen Forften maren abgeloft, ber Uebergang gur Geld= wirthschaftsform war bereits zur Balfte bewirft worden. Daraus ergab fich ein gang überaus verberblicher 3mifchenzustand, ber unendlich weniger Grundlagen bes productiven und geistig = sittlichen Gebeibens barbot, als bas ehemalige Keudalverhältniß. Wo sich nicht etwa Gelegenheit fand, ben Biehftand in benachbarten Staatsforften einzumiethen, ba war beffen Sommernahrung auf eine burftige Brachweibe beschränkt, wie fie bie Dreifelberwirthschaft bei giems lich ausgebehntem Kartoffelbau etwa barzubieten vermag eine hungerwirthschaft, bei ber nur die Möglichkeit bes Fort= bestehens überraschend ift. Un ein rechtzeitiges Bearbeiten ber Brache war bes Weibemangels wegen gar nicht zu benken. Dabei Gelb = an Stelle ber ehemaligen Natural= fteuern, Berfculbung in Folge ber Erbregulirung ic.; furg eine Summe von Migverhaltniffen, die auch bei ber hoch sten wirthschaftlichen Tuchtigkeit jedes productive Borschreis ten völlig unmöglich machen mußte. Der einzige Borzug dieses Zwischenstandes war, daß, obwohl die Familieneristenz burch Subhaftation häufig bedroht murbe, boch bas Beftehen der Landgemeinden selbst gesichert blieb, indem die Rustikalgüter des darauf haftenden Weideservituts wegen nicht leicht zusammengeworfen oder zersplittert werden konnten.

So erscheint benn die Wirfung ber preußischen Ugrargefetgebung gur Beit noch nach allen Richtungen bin als eine Die baraus hervorgegangenen Birthichaftegus ftanbe muffen ben Stand ber Landgemeinden in feinen Bermogens =, Rultur = und Eriftenzverhaltniffen mehr und mehr untergraben, fofern man nicht bie zur mahrhaft fruchtbringenden Bethätigung ber Geldwirthschaftsform unerläglichen Erganzungemaagregeln fchleunig ins Wert fest. Wir werben zunächst diefe Maagregeln bezeichnen, insoweit fie die unmittelbaren Productioneverhaltniffe berühren. Dann werben die mittelbaren Productionskräfte, bas Rultur= und Staatsleben in ben gandgemeinden uns beschäftigen; wir werden auch die auf Diefen Bebieten nothwendigen Erganzungsmaagregeln barftellen, weil fie von bem erheblichften Einfluffe auf bas wirthschaftliche Gebeihen find. Denn feitbem die großen Bebel ber Konfurreng auch fur ben Lands bau in Thatigfeit gefeht worden, ift die Erifteng ber Ruftifalbefiger auch burch unverhaltnigmäßige geiftige Ueberlegenheit ber ebemaligen Feudalherren bedroht. Es fann nicht oft genug wiederholt werden, daß gefellichaftliche Fortschritte nimmer zu erreichen find, fofern fie nicht in allen Spftemen bes Gefellschaftsorganismus zugleich erftrebt werben; baß alle in einem Sufteme bewirften Reugestaltungen erfolglos bleiben muffen, fofern fie nicht von entsprechender Modifi= fation aller andern Systeme begleitet find. Wirthschaftliche Reugestaltungen werden nur bei entsprechender Umbildung bes Rultur= und Staatslebens ein mahrhaft lebensfraftiges Gebeihen erlangen.